

Erster Teil.

A. Historischer Entwicklungsgang.

§ 1.

Der deutsche Bund.

Als ein Ergebnis der auf dem Wiener Kongresse geflogenen Beratungen war der deutsche Bund in das Leben getreten. In den Bundesverträgen von 1815 und 1820 hatten sich die deutschen Staaten verpflichtet, gemeinsam die innere und äußere Sicherheit Deutschlands zu wahren und zu schützen und die in den Verträgen bestimmten gemeinsamen Interessen aller Staaten zu fördern. Aber der deutsche Bund erwies sich als unfähig, dem deutschen Volke die nationale Einheit und die politische Freiheit zu geben, auf welche das deutsche Volk Anspruch erheben mußte und auch von Jahrzehnt zu Jahrzehnt immer ungestümer erhob.

Auf den Trümmern des heiligen Römischen Reiches deutscher Nation waren zwei europäische Großmächte erwachsen. Sie hatten wichtige politische Interessen gemeinsam, aber jede von ihnen, Oesterreich wie Preußen, wurden mit geschichtlicher Notwendigkeit dazu gedrängt, nach der Vorherrschaft in Deutschland zu streben. Die Sturm- und Drangperiode des Jahres 1848 rüttelte zwar bedenklich an den Grundfesten des Bundes, aber noch war nicht die Zeit der nationalen Wiedergeburt gekommen. Am 14. Juni 1866 erklärte der preussische Gesandte in der Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. im Namen seines Königs, daß durch den Beschluß des Bundestages, durch welchen die Mobilmachung einiger Armeekorps angeordnet wurde, um gegen Preußen mit Waffengewalt vorzugehen, die Bundesverträge gebrochen und damit der deutsche Bund, der seit 1815 ein kümmerliches Dasein geführet hatte, erloschen sei.

Dieser Erklärung schlossen sich die norddeutschen und meisten mitteldeutschen Staaten an. Der Widerstand Oesterreichs und der mit ihm verbündeten Mittel- und Kleinstaaten in Süd- und Westdeutschland mußte mit Waffengewalt gebrochen werden. Die Schlacht bei Königgrätz entschied zugunsten Preußens. Im Frieden von Nikolsburg wurde die Auflösung des deutschen Bundes vertraglich anerkannt.

Durch die Auflösung des Bundes waren alle Staaten der vertragsmäßigen Verpflichtungen, die sie durch Abschluß der Bundesverträge